



ESG-Grundsätze

I. GRUNDLEGENDES

Historie und Anlagehorizont

Am 16. Juni 2017 trat das **Entsorgungsfondsgesetz** in Kraft, mit dem die Stiftung „Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung“ des Bundes errichtet wurde. Am 3. Juli 2017 sind die Betreiber der 25 deutschen Kernkraftwerke ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen und haben insgesamt 24,1 Mrd. Euro auf die Konten der Stiftung eingezahlt. Der Anlagehorizont erstreckt sich bis zum Ende des Jahrhunderts.

Nachhaltigkeit

Die vom Bundesministerium der Finanzen als Allgemeine Verwaltungsvorschrift gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes erlassenen **Anlagerichtlinien** (AnlageRL) vom 27. Juni 2017 sehen in § 4 Abs. 3 S. 1 vor, dass der Vorstand bei seinen Anlageentscheidungen ESG (Environmental, Social, Governance)-Kriterien in die Anlagestrategie integriert.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie setzt auf eine **ausgewogene, breit diversifizierte Vermögensanlage**. Für jede Anlageklasse innerhalb der Zielstruktur wird ein spezifisches Konzept für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien erarbeitet und umgesetzt. Wo möglich und sinnvoll, nimmt der Fonds Bezug auf international anerkannte ESG-Normen und -Standards. Nachhaltige Geschäftsmodelle können die Erzielung langfristig überdurchschnittlicher, risikoadjustierter Erträge unterstützen.

Keine Anlagen in Kernenergie

Der KENFO wird keine Anlagen in Projekte, Unternehmen, Anleihen oder Institutionen vornehmen, die dem übergeordneten Willen des Gesetzgebers zuwider laufen, die **Nutzung der Atomenergie** zu beenden (gem. Beschluss des Deutschen Bundestages vom 14.12.2016 (BT-Drs. 18/10671)).

II. DIESE ZEHN PUNKTE BILDEN DIE GRUND- LAGE UNSERES NACHHALTIGKEITSANSATZES

Fokus auf langfristige Investments

1. Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien im Investmentprozess soll dazu beitragen, die durch das Entsorgungsfondsgesetz definierten Aufgaben und Ziele sicherzustellen.

Die Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf Umwelt und Gesellschaft sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung sind wichtige Parameter des nachhaltigen Investierens. Unternehmen, deren Geschäftspolitik auf kurzfristige Erfolge abstellt und sich nicht an nachhaltigen Zielen orientiert, bergen für Investoren erhebliche Verlustrisiken. Wir wollen daher Investitionen tätigen, die auf die nachhaltige Erzielung von Erträgen ausgerichtet sind.

Performanceziele

Der Nachhaltigkeitsansatz steht im **Einklang mit unseren Performancezielen**. Wir wollen unsere (un-)mittelbaren Anlageentscheidungen und unsere ESG-Ziele so ausbalancieren, so dass Renditepotenziale bei der Anlage des Stiftungsvermögens erhalten bleiben. So können wir unseren Stiftungszweck verfolgen, ohne zukünftige Bundeshaushalte zu belasten.

Kein „one-size-fits-all“

2. Es gibt keine **Einheitsstrategie** im Bereich der Nachhaltigkeit. Ziel des Entsorgungsfonds ist es, ESG-Kriterien in allen liquiden und illiquiden Anlageklassen bei der Auswahl der Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Dazu wird für jede Anlageklasse ein spezifisches Konzept für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien erarbeitet und umgesetzt. Wo möglich und sinnvoll, nimmt der Fonds dabei Bezug auf international anerkannte ESG-Normen und -Standards.

Effizienter Nachhaltigkeitsansatz

Übergeordnete Grundsätze

- 3.** Nachhaltiges Investieren ist ein sich **dynamisch entwickelndes Themengebiet**. Unter Berücksichtigung seines Mandats strebt der KENFO an, den Nachhaltigkeitsansatz effizient zu organisieren und auf unnötige **Komplexität** zu verzichten. Die einzelnen Schritte des Nachhaltigkeitsansatzes werden direkt durch die angebotenen Asset-Management-Gesellschaften für die liquiden Anlagen umgesetzt. Die Gesellschaften verfügen über Kompetenzen, Rechenkapazitäten und Lizenzen von i.d.R. mehreren Datenanbietern. Dadurch muss sich der KENFO nicht auf eine Ratingagentur bzw. einen Datenanbieter und dessen Datenbanken festlegen und profitiert – neben der Kostenersparnis - von der hohen Dynamik der Verbesserung von Datenqualität und Datenverfügbarkeit in diesem noch neuen Geschäftsfeld.

- 4.** Der KENFO-Nachhaltigkeitsansatz orientiert sich im Rahmen der Investmententscheidungen an folgenden übergeordneten **Grundsätzen**:
 - a.**
Der **UN Global Compact** ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Unternehmen werden von der Anlage ausgeschlossen, wenn sie gegen eines oder mehrere der zehn seiner Kernprinzipien verstoßen. Dazu zählen die Einhaltung von anerkannten Menschenrechten und internationalen Arbeitsnormen, der Schutz der Umwelt sowie die Bekämpfung von Korruption. Der Ausschluss umfasst auch Unternehmen aus Branchen, die vom UN Global Compact als Unterzeichner ausgeschlossen werden, da sie gegen dessen Statuten, die sich auf unternehmerisches Fehlverhalten beziehen, verstoßen.

b.

Die **UN Principles of Responsible Investing (UN PRI)** sind eine weltweite Investoreninitiative in Partnerschaft mit der Finanzinitiative des UN-Umweltprogramms UNEP und dem UN Global Compact. Inzwischen haben sich den UN PRI weltweit mehr als 1400 Unternehmen aus 50 Ländern angeschlossen, die zusammen über ein Anlagekapital von mehr als USD 59 Billionen verfügen. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich Kapitaleigner, Vermögensverwalter und Finanzdienstleister, Umwelt- und Sozialkriterien sowie Aspekte der Unternehmensführung bei allen Aktivitäten zu beachten.

c.

Das **Übereinkommen von Paris** hat das Ziel die globale Erwärmung auf unter 2° - besser 1,5° - gegenüber den vorindustriellen Zeiten zu begrenzen. Dies erfordert bis zur Mitte dieses Jahrhunderts eine weitgehende Dekarbonisierung der Weltwirtschaft. Der weit überwiegende Teil des in den heute bekannten fossilen Ressourcen gebundenen CO₂ darf nicht in die Atmosphäre gelangen, sollen die Ziele erreicht werden. Der Fonds unterstützt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Investitionen zur Erreichung der Klimaziele.

d.

Der Fonds schließt **Investitionen und Beteiligungen in Kernkraftwerksbetreiber** oder Unternehmen, die Kernkraftwerksbetreiber beherrschen aus. Der Fonds wird bei der Anlage seiner Gelder dem angestrebten **Ausstieg aus der Kohleverstromung** nicht zuwiderlaufen. Der Fonds verfolgt den Grundsatz, seine Gelder nicht in **kontroverse Geschäftsfelder** anzulegen oder in Unternehmen, die bekanntermaßen gegen von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten internationalen Konventionen verstoßen.

Auf die Qualität bei der Nachhaltigkeit achten

Einbindung von ESG-Experten

e.

Im Bereich der **Staatsanleihen** orientiert sich der Nachhaltigkeitsansatz an den Ausschlusskriterien des UN Global Compact und differenziert in der Umsetzung der Kriterien zwischen entwickelten Ländern und Schwellenländern. Grundlage für die Staatenanalyse sind international anerkannte Verfahren, wie z.B. der Corruption Perception Index von Transparency International, die jährlich aktualisiert werden.

5. Der **Auswahlprozess (ESG-Screening) für das Investmentuniversum** stellt sicher, dass die ausgewählten Investments beim Erwerb unter ESG-Gesichtspunkten zu den jeweils besten ihrer Branche gehören. Soweit in der jeweiligen Asset-Klasse umsetzbar wird die Auswahl von Unternehmen auf Basis einer Vielzahl von branchenspezifischen und anderen relevanten ESG-Kriterien analysiert und bewertet. So werden bspw. die von Asset Managern oder anerkannten und qualifizierten ESG-Ratingagenturen am besten bewerteten Unternehmen einer Branche in das liquide Anlageuniversum aufgenommen.
6. Die mandatierten Vermögensverwalter und Anlageberater verfügen über **ausgewiesene Expertise bei der Integration von ESG-Kriterien** in den Anlageprozess. Entsprechende Anforderungen werden daher in den Auswahlprozessen für die Vermögensverwalter integriert. Ein Indiz für die Qualifikation der Vermögensverwalter ist u.a. die Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen der Principles for Responsible Investment (PRI) und die Erfüllung der damit verbundenen Berichtspflichten. Von besonderer Relevanz ist eine solche Qualifikation in Anlageklassen, in denen - wie bei illiquiden Anlagen - bislang anerkannte, belastbare und verbreitete Standards für die Definition und Bewertung der ESG-Qualität der Vermögensgegenstände fehlen.

Risiken minimieren

Erfahrungen für Weiter- entwicklung nutzen

Fakten- und know-how- basierter Ansatz

Stimmrechte verantwor- tungsvoll ausüben

- 7.** Investitionen in Unternehmen, deren Geschäftspolitik auf **kurzfristige Erfolge** abstellt und sich nicht an nachhaltigen Zielen orientiert, bergen für den Investor Verlustrisiken. Jedes unternehmerische Fehlverhalten kann zu einem kostspieligen Negativereignis führen. Reputationsverlust, Vertrauensverlust bei Kunden und Geschäftspartnern, Strafzahlungen und rechtliche Auflagen führen zu deutlichen Unternehmenswertverlusten. Die ESG-Kriterien helfen somit, diese Risiken greifbarer zu machen und zu einer Verringerung beizutragen.
- 8.** Der Bericht zu dem Nachhaltigkeitsansatz, z.B. Erfahrungen und Weiterentwicklung, sind fester Bestandteil der Agenda des **Investment & Risiko Committees**. Der Fonds berichtet regelmäßig über seine Anlagen und die Integration des Nachhaltigkeitsansatzes und stellt gegenüber dem Kuratorium die Einhaltung der ESG-Grundsätze in geeigneter Weise dar. Die Umsetzung der ESG-Grundsätze ist auch Gegenstand der Öffentlichkeitsarbeit des Fonds.
- 9.** Wir streben einen **fakten- und know-how-basierten Ansatz** an, der auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht. So weit wie möglich erfolgt die Umsetzung des Nachhaltigkeitsansatzes der Stiftung systematisch und datenbasiert.
- 10.** Der Fonds erfüllt zudem – unter Einbeziehung der Master-Kapitalverwaltungsgesellschaft – die Vorgaben zur Nutzung von gewährten Stimmrechten (Engagement), die sich aus den relevanten Gesetzen, insbesondere der Aktionärs-rechterichtlinie, ergeben.